

Stellungnahme zum Merkblatt „Hund/Haarkleid

<https://qualzucht-datenbank.eu/2021/08/21/merkblatt-hund-haarkleid/>

Im Merkblatt „Hund/Haarkleid“ werden Sachverhalte dargestellt, die auf veraltete Gutachten und nicht wissenschaftlich belegbare Behauptungen zurück zu führen sind. Es ist somit weder sachlich noch wissenschaftlich bzw. juristisch bewiesen, dass die Nackthunde-Rassen Leiden oder Schäden aufgrund ihrer Haarlosigkeit davontragen.

Exotische Nackthunderassen existieren seit Jahrtausenden sowohl als nackte wie auch als behaarte Variante.

Unser Verein engagiert sich Tag für Tag für den Tierschutz, verurteilt aufs schärfste jegliche Tierversuche und verpflichtet die eigenen Mitglieder zur Einhaltung der strengen Standards und Regelungen, die von FCI und VDH vorgegeben worden sind. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht u.a. der Rassen Chinese Crested Dog mit den Variationen Hairless und Powder-Puff (228), Perro sin Pelo del Peru (310), Xoloitzcuintle (234) nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standards. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesellschaftstauglichkeit, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Darüber hinaus ergreift der Verein jegliche sich bietende Möglichkeit, HD und andere Erbkrankheiten zu bekämpfen. Die Mitglieder verpflichten sich Erbkrankheiten und sämtliche zuchtrelevanten Informationen der Zuchtleitung des Vereins anzuzeigen: dazu führen wir seit Jahren Statistiken.

Nach vorne gerichtet haben wir angefangen Daten zu sammeln damit ein neues, diesmal wissenschaftlich unterstütztes Gutachten, in Auftrag gegeben werden kann. Dieses soll klären, ob die reinrassigen Nackthunde der drei o.g. Rassen Leiden oder Schmerzen haben. Dazu haben wir eine weltweite Fragebogen Aktion mit vielen Partnern im In- und Ausland gestartet. Ziel ist es, die Daten dann von einer unabhängigen wissenschaftlichen Stelle auswerten zu lassen. Datenerhebung zur Zucht von Nackthunden (www.exotischerassehunde.de).

Nachfolgend möchten wir zum Gutachten zur Auslegung von §11 TierSchG (Verbot von Qualzuchtungen aus dem Jahr 1999 bezüglich der Haarlosigkeit sowie zu den Darstellungen auf der Seite <https://qualzucht-datenbank.eu/2021/08/21/merkblatt-hund-haarkleid/> Stellung nehmen.

1. Gutachten von 1999

„Nackthunde sind für das Nacktgen heterozygot. Sie zeigen regelmäßig schwerwiegende Gebissanomalien (BODINGBAUER, 1974): Meist fehlen die Prämolaren, häufig auch Canini oder Incisivi (LEMMERT, 1971). Weiterhin weisen sie ähnlich wie thymuslose Nacktmäuse eine gewisse Immundefizienz auf (GOTO et al., 1987). Die Hunde haben eine sehr empfindliche Haut (Sonnenbrand, Verletzungen, Fliegenbefall im Sommer, Allergien) und zeigen klimatische Adaptationsstörungen. Für das Nacktgen homozygote Tiere sind nicht lebensfähig und sterben perinatal (HUTT, 1934; ROBINSON, 1985; YANKELL et al., 1970).“

Mit der Haarlosigkeit seien regelmäßig schwere Gebissanomalien verbunden. Die im Gutachten des BMVEL hierzu zitierte Literatur ist zum Zeitpunkt des Erscheinens des Gutachtens bereits 31 Jahre alt und damit sicher nicht mehr aktuell. Es ist jedoch unstrittig, dass aufgrund der Störung der ektodermalen Differenzierung ein Zusammenhang zwischen Haarlosigkeit und Zahnentwicklung besteht. Die eigene Adspektion von 9 Individuen aus zwei Zuchtlinien zeigte durchgehend ein vollständiges Gebiss, bei dem maximal der P1 fehlte, ein Zahn der vielen kleinwüchsigen Rassen fehlt. Fehlte ein anderer Zahn, so war dies altersbedingt. Auch laut Rassestandard sollten die Hunde einen kräftigen Kiefer mit einem perfekten, regelmäßigen Scherengebiss aufweisen, wobei die oberen Schneidezähne ohne Zwischenraum über die unteren greifen und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen. Hunde die deutliche physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, werden nach Rassestandard disqualifiziert. Weiterhin stellt sich die Frage, ob das angeborene Fehlen von Zähnen einen Tatbestand nach § 11b Tierschutzgesetz darstellt, was in Zweifel gezogen werden muss, da bei der heutigen Art der Ernährung von Kleinhunden mit überwiegend feuchtem

Dosenfutter ein Zerkleinern der Nahrung nicht mehr notwendig ist, so dass das angeborene Fehlen von einigen Zähnen nach unserer Auffassung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht und somit m. E. Auch keinen Verstoß nach § 11b Tierschutzgesetz darstellt.

In der zitierten Publikation von Goto et al. wurde eine Immundefizienz nicht untersucht. Es wird auf eine Publikation aus dem Jahr 1917 Bezug genommen, die keinerlei Daten enthält (Anlage). In einer anderen Publikation (Fukuta et al. 1991), die hier nicht zitiert wird, wurden morphologische Veränderungen des Thymus bei Mischlingen aus Nackthunden und Beagles beschrieben, die Immunreaktion der Tiere wurde nicht untersucht. Es gibt also in der Literatur keine Daten, die eine Immundefizienz belegen.

Fukuta K, Koizumi N, Imamura K, Goto N, Hamada H. Microscopic observations of skin and lymphoid organs in the hairless dog derived from the Mexican hairless. Jikken Dobutsu. 1991 Jan;40(1):69-76. doi: 10.1538/expanim1978.40.1_69. PMID: 2007437.

Die Hunde haben eine sehr empfindliche Haut (Sonnenbrand, Verletzungen, Fliegenbefall im Sommer, Allergien) und zeigen klimatische Adaptationsstörungen.

Für diese Behauptungen gibt es weder im Gutachten des BMVEL, noch sonst irgendwo einen wissenschaftlichen Beleg. Unbehaarte Individuen gleich welcher Spezies sind sehr wohl in der Lage zu thermoregulieren. Bei hohen Temperaturen fällt es Ihnen sogar leichter, als behaarten Speziesgenossen. Darüber hinaus findet bei Hunden der Hauptanteil der Thermoregulation bei hohen Temperaturen über die Atmung (Hecheln) statt. Bei niedrigeren Temperaturen erfolgt eine Thermoregulation bei nahezu allen unbehaarten warmblütigen Säugetier-Spezies über den Energiestoffwechsel, d. h. Bei Kälte wird mehr Energie (Futter) aufgenommen und verstoffwechselt, da ein erhöhter Wärmeverlust auszugleichen ist. Bei extremer Kälte besteht darüber hinaus die Möglichkeit, durch entsprechende Kleidung die jeweiligen Individuen in ihrer Thermoregulation zu unterstützen.

Vermehrte Verletzungen, Fliegenbefall, Räude oder Allergien treten nach Aussage der Kleintierklinik der Tierärztlichen Hochschule Hannover bei dieser Rasse in unseren Breitengraden im Vergleich zu anderen Rassen nicht gehäuft auf. Auch ist in der wissenschaftlichen Literatur darauf kein Hinweis zu finden.

Es bleibt festzuhalten, dass die Gefahr, einen Sonnenbrand zu erleiden, kein Merkmal für Qualzucht ist und Tiere in menschlicher Obhut entsprechend gehalten werden. Zudem sind viele Nackthunde dunkel pigmentiert und besitzen somit kein gesteigertes Risiko für einen Sonnenbrand.

Apokrine Drüsen der Haut und Schleimdrüsen des Atmungstraktes sind bei Nackthunden vorhanden und normal (Wiener et al. 2013).

Hutt 1934 hat 11 Rinder, 6 Schafe, 4 Schweine, 2 Hunde, 5 Hühner und 1 Ente auf das Vorhandensein eines „Letalfaktors“ untersucht. Die Hunderasse wird nicht angegeben.

Robinson 1985 beschäftigt sich mit der Auswertung von Verpaarungen haarlos x haarlos und haarlos x behaart bei der Rasse Chinese Crested. Aussagen zu den oben genannten Punkten gibt es nicht. Die Publikation schließt mit dem Resümee „*The Chinese crested individual is generally robust and healthy.*“

Yankell 1970 beschreibt Fortpflanzung und Haltung unter Laborbedingungen. Die Autoren kommen zu dem Schluss: „*The hairless dogs present no special medical problems when standard immunization and endoparasite control programs are used.*“

Nun ist einiges seit 1999 auch passiert: das Bundesverwaltungsgericht hat die Weitsicht bewiesen zu erkennen, wo die Probleme des § 11 b Tierschutzgesetz liegen, nämlich in der Möglichkeit, diese zum Spielball bestimmter Interessengruppen zu machen, die eine Rassezucht ablehnen. Das Bundesverwaltungsgericht hob hervor, dass diese Vorschrift im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit ausgelegt werden müsste. Es könne nicht sein, dass ein Züchter sich schon bei der naheliegenden Möglichkeit eines Defekts bei der Nachzucht einem Bußgeld aussetzt, denn dann würde ihm das Risiko aufgebürdet, wenn eine Frage in der Wissenschaft umstritten wäre oder nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht beantwortet werden kann.

Für ein Zuchtverbot (was den erteilten Nebenbestimmungen gleichkommt) müsse es nach dem Stand der Wissenschaft vielmehr überwiegend wahrscheinlich sein, dass Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre. Es sind folglich statistische Erhebungen wegen der Häufigkeit von Defekten notwendig. Diese Erhebungen müssen zudem einem wissenschaftlichen Anspruch genügen.

§ 11b TierSchG besagt nicht nur, dass mehrere Tatbestandsmerkmale zutreffen müssen, sie müssen zudem wissenschaftlich bewiesen sein in der Gestalt, dass es einem wissenschaftlichen Anspruch genügt. Weiter bedeutet es das Führen von Statistiken, um hier zu aussagekräftigen Ergebnissen kommen zu können.

Nicht nur, dass wir in der Rassehundezucht unter den strengen Zuchtregeln des VDH durch Satzungen und Ordnungen dem Tierschutzanspruch mehr als gerecht werden, wir werden zudem von Zuchtvereinen und Amtsveterinären kontrolliert und sind in jeder Hinsicht transparent.

Ihr Anspruch sollte daher eher sein, gegen die unkontrollierte Vermehrung von diversen Rassehunden und Hybridzuchten vorzugehen. Wir reichen Ihnen an dieser Stelle erneut die Hand, den Chinese Crested, Xolocuintle sowie Perro sin pelo del Peru unter VDH-Zucht aus der Datenbank zu entfernen.

Wir werden nach Abschluss der Datenerhebung eine *neutrale* wissenschaftliche Auswertung vornehmen lassen und über weitere wissenschaftliche Aufträge entscheiden. Sollten sich hieraus Erkenntnisse ergeben, dass das Kulturgut der Länder Peru und Mexiko als tierschutzwidrig einzustufen ist und Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Zucht zu erwarten sind, werden wir auch im Hinblick auf einen internationalen Zwischenfall für ein Zucht- und Ausstellungsverbot plädieren. Zum heutigen Zeitpunkt empfehlen wir Ihnen erneut diese Quen Seite stark anzupassen, damit sie alles reflektiert, was wir ausgeführt haben.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die im vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im Juli 2002 veröffentlichten Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) gemachten Äußerungen in Bezug auf Haarlosigkeit bei Hunden bereits bei Veröffentlichung des Gutachtens im Jahre 2002 nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse entsprachen. Alle genannten Merkmale sind weder zwangsläufig gekoppelt mit der Haarlosigkeit beim Chinesischen Schopfhund, noch führen sie zu Schmerzen, Leiden oder Schäden.

2. Quen Datenbank in der heutigen Form

Merkblatt Hund Haarkleid

qualzucht-datenbank.eu/2021/08/21/merkblatt-hund-haarkleid

21. August 2021

Tierart: Hund

Defekt an Körperteil: Haarkleid

QUEN-Hd-MB-sD-2021_2

Bearbeitungsstand vom 06.10.2021

3. Betroffene Hunderassen

Afrikanischer Nackthund, Ägyptischer Nackthund, American Hairless Terrier, Chinesischer Schopfhund, Mexikanischer Nackthund oder Xoloitzcuintle, Peruanischer Nackthund oder Viringo.

Die Rassen Afrikanischer Nackthund und Ägyptischer Nackthund sind verschwunden und existieren nicht mehr. Der American Hairless Terrier wird weiterhin nicht von der FCI anerkannt und darf hier nicht mit den uralten Rassen vermischt werden! Bei dieser Rasse wurde eine spezifische Form der Haarlosigkeit bei Hunden identifiziert, die als autosomal-rezessives Merkmal vererbt wird. Die

Homozygotie ist bei American Hairless Terriern nicht letal. => dies muss eindeutig von den anderen 3 Ur-Rassen separiert werden.

1. Beschreibung des sichtbaren Merkmals

Fehlendes oder teilweise fehlendes Fell, ggf. auch der Vibrissen. Mexikanische und peruanische haarlose Hunde und chinesische Schopfhunde sind durch fehlende Haare und Zähne gekennzeichnet, ein Phänotyp, der als ektodermale Dysplasie bei Hunden (CED) bezeichnet wird.

Da der Defekt als ein autosomal-dominantes Merkmal vererbt wird, erscheint der Phänotyp bei heterozygoten Hunden als haarlos und variiert in der Ausprägung der Haarlosigkeit. Das Haar erscheint meist nur am Haaransatz auf Kopf, Pfoten und Rute. Hunde, die das mutierte Gen nicht besitzen, werden als „Powderpuffs“ (Puderquasten) bezeichnet. Charakteristisch für „Powderpuffs“ ist ihr von langem, seidigem Fell bedeckter Körper.

Der mexikanische sowie peruanische Nackthund und auch der chinesische Schopfhund in der nackten Varietät sind teilweise stark oder weniger stark an Füßen, Ruten und Schopf sowie teilweise am vollständigen Körper behaart. Eine vollständige Haarlosigkeit tritt nachweisbar nicht auf. Verbunden mit der nur teilweisen Behaarung ist in vielen Fällen eine Zahnunterzahl.

Die behaarte Varietät in allen drei Rassen (beim Chinese crested wird dies Powderpuff genannt) ist vollständig befellt und in der Regel vollzahnig.

Die Haarlosigkeit entsteht durch die funktionelle Beeinträchtigung (Baseninsertion mit Stopcodon) eines Transkriptionsfaktors (FOXI3), der in frühen Stadien der ektodermalen Differenzierung eine Rolle spielt. Diese fehlerhafte ektodermale Differenzierung führt nicht nur zur Haarlosigkeit, sondern auch zu Defekten anderer Gewebe ektodermalen Ursprungs (z.B. Zähne).

Zur genetischen Semidominanz ist festzuhalten, dass bei einer heterozygoten (Hh) Verpaarung evtl. entstehende homozygote (HH) Hunde nicht lebensfähig sind. Sie sterben bereits im Mutterleib ab. Das beginnt im Blastozystenstadium (wo die ektodermale Differenzierung beginnt) und zu diesem Zeitpunkt sterben wahrscheinlich auch die für FOXI3 homozygoten Blastozysten, da deren weitere Entwicklung (Organogenese) fehlerhaft ist (also sehr früh in der Trächtigkeit). Zu diesem Zeitpunkt entwickelt sich erst das Gehirn (als Gehirnbrasen) und somit ist eine Schmerz- oder Leidensempfindung unwahrscheinlich. Fruchtresorptionen treten physiologisch bei allen Säugern auf.

Die Tragzeit eines Hundes beträgt durchschnittlich 63 Tage (ab dem Zeitpunkt der Ovulation). Es gibt keine Studie darüber, zu welchem Zeitpunkt genau die Früchte mit Genotyp HH absterben, vermutlich ist dies aber in einem frühen Trächtigkeitsstadium (also vor Tag 28 der Trächtigkeit) der Fall. Embryonaler Fruchttod fällt nicht unter § 11b Tierschutzgesetz, Dr. Anna Laukner, Die Genetik der Fellfarben.

Es werden bei allen Nackthunderassen nicht mehr tote oder mumifizierte Welpen geboren als bei anderen Rassen. Die Wurfstärke ist für die Größe der Hunde normal. Eine Analyse dazu für die Rasse **Chinese Crested** wurde dieses Jahr von Frau Dr. Eichelberg durchgeführt, und zwar auf Basis der Daten, die über 10 Jahre von uns gesammelt worden sind (siehe Anhang).

4. Vorkommen bei anderen Tierarten

Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse. Bei Ratten und Mäusen ist die Haarlosigkeit häufig gekoppelt mit einem Fehlen der Thymusdrüse.

Hier geht es um Hunde und bis heute ist NICHT bewiesen, dass bei Hunden dieser 3 Rassen überhaupt die Thymusdrüse fehlt.

5. Mit dem Merkmal verbundene Probleme/Syndrome

Mit der ektodermalen Dysplasie kann eine Reihe von Zahnanomalien einhergehen. Neben fehlenden oder veränderten Zähnen werden häufig immunologische Defizite und eine atrophische Veränderung der lymphatischen Organe festgestellt.

Der Hinweis auf immunologische Defizite und Veränderung lymphatischer Organe bezieht sich auf eine Publikation aus dem Jahr 1917 (Anlage). Diese Publikation enthält keinerlei Daten und ist aus wissenschaftlicher Sicht und nach heutigen Maßstäben nicht relevant.

Nackthunde werden nicht häufiger wegen Infektionserkrankungen in der Tierärztlichen Hochschule Hannover vorgestellt, als Hunde anderer vollständig behaarter Rassen.

Die Immunantwort von Nackthunden wurde in der Literatur nicht untersucht, nur die Veränderung des Thymus und die Verteilung verschiedener Lymphozytenpopulationen bei Mischlingen aus Nackthunden und Beagles (Fukuta et al. 1991).

Fehlende Zähne stellen kein Problem für die Ernährung der Hunde dar. Kimura et al. (1993) und Yankell 1970 beschreiben, dass die Hunde im Labor unter anderem mit Trockenfutter ernährt wurden.

6. Symptomatik und Krankheitswert: Bedeutung/Auswirkungen auf das physische/ psychische Wohlbefinden des Defektes auf das Einzeltier

physisch:

Der Phänotyp haarloser Hunde wird als Canine Ektodermale Dysplasie (CED) klassifiziert. Die sichtbaren Merkmale sind ein spärliches oder fehlendes Haarkleid und ggf. fehlende oder abnormal geformte Zähne. Viele dieser Tiere neigen zu Hautproblemen, zeigen eine erhöhte Verletzungsanfälligkeit und /oder Automutilation, Allergien und aufgrund ihres Mangels an natürlichem Schutz gegen die Sonne zu Sonnenbrand und Hautkrebs.

Zum vollständigen Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigung der Vibrissen sind neueste Untersuchungen an der Universität Rostock unter d. Leitung von Prof Dehnhardt zu beachten (Ergebnisse noch nicht veröffentlicht).

psychisch: Störung des arteigenen Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens.

Für die Behauptung, dass die Nackthunde ein gestörtes Immunsystem haben und zu Hautproblemen neigen (Allergien, Sonnenbrandgefahr, fehlende Thermoregulation, Hautkrebs) liegt lediglich eine ältere Literaturstelle vor, die einem wissenschaftlichen Anspruch nicht annähernd genügt (s.o.). Nicht nur, dass diese veraltet ist, sondern es werden u. a. die thymuslose Nacktmaus sowie Versuchszüchtungen aus Xoloitzcuintle und Beagle bzw. Dackel und andere Hybride als Studienobjekt herangezogen, was mehr als fragwürdig bleibt. In der zitierten Literaturstelle (Goto et al. 1987) werden also keine Rassehunde untersucht, sondern Mischlinge aus Nackthunden und Beagle.

„[...] Zum vollständigen Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigung der Vibrissen sind neueste Untersuchungen an der Universität Rostock unter d. Leitung von Prof Dehnhardt zu beachten (Ergebnisse noch nicht veröffentlicht).“

Bei den 3 Ur Typrassen fehlen keine Vibrissen. Interessant wäre zu verstehen wie viele Ur-Nackthunde in dieser Studie betrachtet werden, wenn überhaupt? Dieser Hinweis ist hier fehl am Platz, da es erst in Zukunft anscheinend veröffentlicht wird.

„[...] psychisch: Störung des arteigenen Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens.“

Auch hier wird etwas ohne wissenschaftlicher Hinweis behauptet. Also erneut irrelevant. Nackthunde sind im Ausdrucksverhalten wenig beeinträchtigt, weil die Piloerektion von untergeordneter Bedeutung ist. Viele andere Körper-Signale können diese Hunde ebenso erlernen und zeigen wie behaarte Hunde. Die Piloerektion anderer, vor allem wollig oder stark behaarter Rassen ist auch nicht wahrnehmbar.

Da wie oben erwähnt Schmerzen, Leider oder Schäden am ehesten an einem gestörten Verhalten der betroffenen Tiere zu erkennen sind, habe ich am 22.1.2008 zusammen mit der Hundeethologin

meines Instituts, Frau. Dr. Esther Schalke, eine Hundezucht Chinesischer Schopfhunde mit 9 Individuen der in Frage stehenden Rasse aus zwei unterschiedlichen Zuchtlinien in Augenschein genommen und deren Verhalten analysiert. Auch diese Untersuchung gab keinerlei Hinweis auf ein gestörtes Verhalten dieser Hunde und somit keinerlei Hinweis auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

8. Diagnose – weitergehende Untersuchungen

Optische Identifizierung durch das auffällige Erscheinungsbild mit komplett- oder teilweise fehlendem Haarkleid, ggf. fehlende oder durch Umgestaltung funktionsbeeinträchtigte Vibrissen oder optische Identifizierung der Rasse bei spärlichem langem seidigen Fell.

Unter Umständen zusätzliche Bestätigung durch Adspektion der Zähne.

Es wäre absolut willkürlich und verwerflich, ein Zuchtverbot für Hunde auszusprechen, weil diese nackt sind bzw. wenig Fell haben. Es ist nicht bewiesen, dass diese Tiere leiden oder von irgendetwas Schäden hätten.

*„Ausstellungsverbot: Bei dem Tier besteht aufgrund **der sichtbaren Veränderung** der Verdacht einer Qualzucht gem. §11b TierSchG, deshalb wird die Vorstellung des Tieres zur Bewertung und Ausstellung untersagt.“*

Die Tatsache der Haarlosigkeit als sichtbare Veränderung gegenüber behaarten Hunden ist exotisch, aber nicht automatisch ein Hinweis für Qualzucht. Es gibt seit mehreren Jahrhunderten für alle 3 Rassen KEINE sichtbare Veränderung des äußerlichen Erscheinungsbildes der Hunde: dies ist erneut eine nicht wissenschaftlich basierte Behauptung!

Hier noch wichtige Zitate von Genetikern und Wissenschaftlern:

2016 schrieb Prof. Irene Sommerfeld-Stur: *„Was die gesundheitlichen Konsequenzen der Haarlosigkeit betrifft, muss man sich vor Augen halten, dass sowohl die südamerikanischen Nackthunde als auch die chinesischen, sehr alte Rassen sind, die sich über unzählige Generationen zum Teil unter ganz natürlichen Selektionsbedingungen erhalten haben. Wenn die Haarlosigkeit tatsächlich mit massiven Einschränkungen der Vitalität verbunden wäre, wäre bei einem dominanten Gen davon auszugehen, dass es aus der Population längst verschwunden wäre.“*

1997 bemerkt der Schweizer Kynologe Dr. Hans Rüber (siehe WUFF online-Artikel „Hundezucht und Rassewandel – Sieger ohne Schädeldecke“:

„Nackthunde werden von vielen als „Qualzucht“ bezeichnet. Ob mir ein nackter Hund gefällt oder nicht, ist wohl in erster Linie eine ästhetische Frage. Ist der Hund dunkel gefärbt, so leidet er kaum unter Sonnenbrand, fehlt ihm aber das Pigment, wie vielen Peruanischen Nackthunden, so kann Sonnenbrand ein Problem sein. Die Hunde hießen nicht umsonst ursprünglich „Moonflower Dogs“. Angekreidet wird ihnen vor allem der große Zahnverlust, der mit dem Haarverlust gekoppelt ist. Dazu ist wohl zu sagen, dass mich fehlende Zähne zumindest nicht schmerzen, und wenn ich sehe, wie unsere vollzahnigen Schnauzer und Zwergschnauzer in weniger als einer Minute ihre Futterschüssel leeren, dann frage ich mich oft, wozu sie noch 42 Zähne haben. Ob eine Extremzucht zu verantworten ist oder nicht, hängt m. E. in erster Linie davon ab, ob sie in der „ökologischen Nische“, die wir ihr bieten, ein artgerechtes Leben führen kann oder nicht, und da kann ein Nackthund eher seinen Platz haben als ein Neufundländer in der zentralgeheizten Wohnung im 7. Stock eines Hochhauses.“

10. Rechtliche Bewertung

Begründung:

Der Defekt/ das Syndrom ist gemäß §11b TierSchG als Qualzucht einzuordnen.

Begründung:

Beim Fehlen des Fells ist von einer von § 11b Abs. 1 TierSchG umfassten Umgestaltung des Körperorgans Haut auszugehen.

Das bewusste Züchten von haarlosen und fellveränderten Hunden erfüllt den Tatbestand der Qualzucht durch:

- das vollständige oder teilweise Fehlen von Organen (Vibrissen)
- die teilweise oder vollständige Funktionslosigkeit von Organen (Vibrissen)
- Umgestaltung des Körperorgans Haut (Fehlen oder Funktionseinschränkung des Haarkleides)
- die Erwartung von Schmerzen, Leiden und Schäden

Bei Hunden mit fehlendem, partiell fehlendem oder nachteilig verändertem Haarkleid muss davon ausgegangen werden, dass sowohl homozygote als auch heterozygote Nachkommen mit dem Rassestandard entsprechenden Defekten behaftet sind. Diese mit Leiden und Schäden assoziierten Defekte erfordern ein Zuchtverbot.

Ein Tier mit einer genetisch bedingten Abweichung des Haarkleides, seiner Tastaare oder genetisch bedingten völligen Haarlosigkeit, ist bereits gemäß dem sogenannten Qualzuchtgutachten (1999) als Qualzucht zu klassifizieren. Das Gutachten bezog sich damals auf die Gesetzgebung vor der Einfügung des Artikels 20a in das Grundgesetz (Tierschutz als Staatsziel).

Gem. §11b TierSchG in der aktuellen Fassung wird nicht nur empfohlen, sondern ist verboten, Wirbeltiere zu züchten [...], soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse [...] erwarten lassen, dass als Folge der Zucht [...] bei der Nachzucht, den [...] Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder [...] bei den Nachkommen mit Leiden

Der Xolocuintle, Perro sin pelo del peru und der Chinese crested können nicht gemäß § 11b TierSchG als Qualzucht definiert werden.

Begründung:

„Beim Fehlen des Fells ist von einer von § 11b Abs. 1 TierSchG umfassten Umgestaltung des Körperorgans Haut auszugehen.“ Es handelt sich um eine natürlich entstandene Mutation, die bereits seit rund 3.700 Jahren existiert und auch bereits seit mehr als 1.000 Generationen unverändert ist. Eine nach Sinn und Zweck des § 11 b TierSchG gemeinte Umgestaltung liegt hier nicht vor. Es handelt sich vielmehr um eine Ur-Hunderasse.

„Das bewusste Züchten von haarlosen und fellveränderten Hunden erfüllt den Tatbestand der Qualzucht durch:

- *das vollständige oder teilweise Fehlen von Organen (Vibrissen)*
- *die teilweise oder vollständige Funktionslosigkeit von Organen (Vibrissen)*
- *Umgestaltung des Körperorgans Haut (Fehlen oder Funktionseinschränkung des Haarkleides)*
- *die Erwartung von Schmerzen, Leiden und Schäden“*

Es ist hier nicht klar, worauf sich diese Informationen stützen und dass den genannten Nackthunderassen Vibrissen fehlen. Evtl. liegt hier eine Vermischung mit Nacktkatzen vor, was erklären würde, warum an dieser Stelle ein Urteil bzgl. Nacktkatzen angeführt wird. Daher ist festzuhalten, dass die Nackthunderassen Vibrissen haben, welches bereits durch Tierärzte, Wissenschaftler und Amtsveterinäre bestätigt werden kann. Des Weiteren gibt es hierzu neue wissenschaftliche Erkenntnisse, deren Veröffentlichung noch erfolgen wird. Weiter liegt eine Umgestaltung, wie es § 11b TierSchG meint, nicht vor. Eine Rasse nach nunmehr 3.700 Jahren als

umgestaltet zu bezeichnen wäre als wenn man den Menschen als umgestalteten Affen bezeichnen würde.

Welche Erwartung von Schmerzen, Leiden und Schäden sollen hier aufgrund welchen Ursprungs denn nunmehr entstehen? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hierzu vor, die einem wissenschaftlichem Anspruch genügen würden?

Die von Ihnen permanent gewählten Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden sollten wir Sinn und Zweck des Gesetzes nach näher betrachten.

Die IASP beschreibt den Schmerz als eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird. Auch Rspr. und tierschutzrechtliche Literatur übernehmen weithin diese Begriffsbestimmung. Da jedoch die verbale Beschreibung durch Tiere auszuschließen hat, sind bei ihnen konkrete Äußerungen fehlenden Wohlbefindens dann als Zeichen für Schmerzen anzusehen, wenn solche Äußerungen sonst nur im Zusammenhang mit Schmerz bekannt sind.

Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Vornehmlich handelt es sich um Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tiers zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können körperlich oder seelisch empfunden werden.

Als Schaden bezeichnet man einen Zustand des Tieres, der von seinem gewöhnlichen Zustand hin zum Schlechteren abweicht und nicht bald vorübergeht. Die Bewahrung vor Schäden bedeutet einen Schutz auch der Unversehrtheit und damit des Lebens. Maßgebend ist die Abweichung vom Normalzustand der Individuen der betroffenen Tierart oder Tiergruppe, Lorz/Metzger und Hirt/Maisack/Moritz.

Gem. § 11b TierSchG ist es nicht nur erforderlich, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen, sondern sie müssen für den artgemäßen Gebrauch fehlen und mithin müssen Leiden, Schmerzen und Schäden einhergehen.

An dieser Stelle möchte ich gerne auszugsweise aus dem Gutachten des Prof. Dr. Hackbarth aus dem Jahre 2008 zitieren, das im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines Zuchtverbots durch die zuständige Veterinärbehörde gegen diese erfolgreich geführt wurde (dieses können wir in Ihren Referenzen nicht wiederfinden?!).

„Bezug genommen wird auf das bereits oben erwähnte vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im Juli 2002 veröffentlichte Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen). Dieses Gutachten wurde im Auftrag des BMVEL von einer Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht mit 6 Mitgliedern erstellt. Ein Kynologe war nicht in dieser Gruppe. Dieses Gutachten ist in vielen Punkten sehr umstritten, insbesondere im Bereich der Hunde und Katzen, so dass selbst der Vorsitzende dieser Kommission z. B. die im Gutachten gemachten Äußerung zu Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen bereits widerrufen hat. Für die Nackthunde werden in diesem Gutachten die regelmäßig schwerwiegenden Gebissanomalien aufgeführt mit Bezug auf zwei Literaturstellen, die bereits beim Erscheinen des Gutachtens 28 bzw. 31 Jahre alt waren. Für eine „gewisse“ Immundefizienz wird Bezug genommen auf thymuslose Nacktmäuse, sowie eine Literaturstelle aus dem Jahre 1987, die in Mexikanischen Nackthunden (vollkommen unbehaarte Hunde) eine Thymushypoplasie gefunden hat. ... Für die aufgeführte Empfindlichkeit der Haut und die klimatischen Adaptationsstörungen wird keine Literatur angeführt. Dass homozygote Merkmalsträger nicht lebensfähig sind, wird mit Literatur aus 1934, 1970 und 1985 belegt.“

Der häufig benutzte Begriff „Qualzucht“ wird im Tierschutzgesetz nicht genannt und sollte auch nicht benutzt werden, da er dem Züchter vorsätzliche Tierquälerei unterstellt, insofern ist der Untertitel

des vom BMVEL im Juli 2002 veröffentlichten Gutachtens zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) äußerst unglücklich und führt zur Polarisierung.“

Hierzu sei noch anzumerken, dass in der Stellungnahme des Engeren wissenschaftlichen Beirates des Verbandes für das Deutsche Hundewesen zum Gutachten zur Auslegung des § 11b des Tierschutzgesetzes dieser bereits erklärte, „uns erscheint das vorliegende Gutachten inhaltlich nicht geeignet zu sein, dem vorhandenen Anliegen, nämlich Heimtierzucht zum Wohle der Tiere zu regeln, gerecht zu werden.“ Weiter wird darin ausgeführt, dass die aufgeführten Defekte willkürlich sind und populationsgenetische Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt, die zitierte Literatur ist meist älteren Datums. „Da neueste Untersuchungsergebnisse fehlen, sind die Beurteilungsgrundlagen unvollständig, zum Teil sogar falsch und werden dem Anliegen somit nicht gerecht. Die aufgeführten Krankheiten werden häufig falsch dargestellt.“ Es wurde festgestellt, „dass es aber in der vorliegenden Form nicht geeignet ist, beamteten Tierärzten oder Richtern Entscheidungshilfe zu bieten, da es weder dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht, noch den Regelungsbedarf in der Praxis in angemessener Weise berücksichtigt“.

Zusätzlich wurden durch Frau Dr. Eichelberg 7 Kliniken praktizierender Tierärzte angeschrieben und um Beantwortung der Frage ob und wenn ja wie Nackthunde unter den Patienten auffallen gebeten. Sie fallen nicht auf.

Selbst der Bundesrat hat in seinem Beschluss zur Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25.06.21 (Drucksache 394/21) zu Artikel 1 – Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung allgemein angeführt:

„Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme eines Ausstellungsverbotes für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. Er stellt aber fest, dass der Nachweis von Qualzuchten beim Hund, ebenso wie bei weiteren Tierarten, im Vollzug durch unklare Vorgaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, inwieweit in Ergänzung eine Aktualisierung und Konkretisierung des Gutachtens zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes („Qualzuchtgutachten“) in naher Zukunft möglich ist, um einen wesentlichen Beitrag zur generellen Minimierung von Qualzuchten zu leisten.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2009 (7 C 4.09) die grundlegenden Vorgaben zum Verständnis des Qualzuchtparagraphen gemacht. Diese Rechtsprechung ist nun prägend für die Anwendung der Norm durch die zuständigen Veterinärämter gleichgültig um welche Tierart es geht.

11. Relevante Rechtsprechung

OVG Thüringen, Beschluss vom 03.03.2021 3 EO 509/19, 3 ZO 553/19 (Peruanische und Mexikanische Nackthunde)

VG Berlin, Urteil vom 23 September 2015-24K 202.14-, juris Rn.26 (Nacktkatzen)

VG Hamburg, B. v. 4. 4. 2018, 11 E 1067/18, juris Rn. 47 (Nacktkatzen)

Erste Referenz nicht anwendbar, da keine Sachentscheidung erfolgt ist. Es handelt sich lediglich um die Entscheidung über die Bewilligung einer Verfahrenskostenhilfe. Darüber hinaus hatte diese Person nur Hunde aus Mexiko bei sich und keine aus Peru!

Die Urteile zu Nacktkatzen haben hier NICHTS zu suchen und sind für unsere Rassen völlig irrelevant.